

Heinrich II. im Mai 1011 auch die Grafschaftsrechte im Lobdengau an Worms geschenkt worden (St. 1544). Nun aber erhielt im Mai 1012 Kloster Lorsch durch das D. St. 1555 einen Forst im Odenwald geschenkt, dessen Haupttheil zwar im Oberrheingau gelegen war und also mit den Wormsischen Ansprüchen nichts zu thun hatte, dessen Abgrenzung aber insofern mit diesen nicht vereinbar war, als er im Osten durch die Iutra, die Itter, und von deren Mündung in den Neckar an bis Neuenheim durch diesen Fluss im Süden begrenzt wurde¹. Unter diesen Umständen ist es vollkommen begreiflich, dass die Streitigkeiten zwischen Lorsch und Worms, die Otto I. beigelegt zu haben glauben konnte, sich erneuerten, dass Burchard von Worms unter Vorlegung seiner Besitztitel seine Ansprüche geltend machte, und dass Heinrich ein Inquisitionsverfahren anordnete, um die Grenzen zwischen dem Lobdengau und der Heppenheimer Mark, die zu Lorsch gehörte, zu ermitteln und festzustellen.

Soweit ist also die Erzählung in St. 1559 durchaus glaubwürdig, und auch was über die mit dem Inquisitionsverfahren beauftragten Persönlichkeiten² und über die in diesem Verfahren ermittelten Grenzen berichtet wird³, giebt

Schreibfehler ist, bemerkt Huffs Schmidt a. a. O. 117 wohl mit Recht; zweifelhafter ist mir seine Deutung 'undique in Iutraha' = 'zu beiden Seiten der Itter'. 1) Ueber die Grenzen vgl. Huffs Schmidt a. a. O. 107. In der hier in betracht kommenden Beziehung stimmt St. 1555, ein nur abschriftlich überliefertes, aber durchaus unverdächtiges, von GA verfasstes D., mit der in dem Codex Laureshamensis daran angeschlossenen genaueren Grenzbeschreibung durchaus überein. 2) Dass der Graf vom Lobdengau vom König damit betraut wird, beweist natürlich nicht, wie Lamey, Acta Palatina I, 237, vgl. 242, annahm, dass die durch St. 1544 verfügte Schenkung der Grafschaft im Lobdengau nicht ausgeführt worden sei oder sich nicht auf den ganzen Gau bezogen habe. — Den Grafen Poppo vom Lobdengau — wahrscheinlich ist er der von Burchard als Graf eingesetzte Nachfolger des 1002 in St. 1307 zuletzt genannten Grafen Megingoz — vermag ich zwar nicht weiter nachzuweisen; aber seine Existenz wird dadurch beglaubigt, dass der in St. 1818 vom Jahre 1023 vorkommende Graf Heinrich vom Lobdengau in St. 2704 vom Jahre 1067 als filius Bobbonis comitis bezeichnet wird. — Der 'Sigibodo Wormatiensis miles' von St. 1559 kann sehr wohl mit einem der beiden Sigebodo identisch sein, die in der Zeugenliste der Urkunde Bischof Burchards für Nonnenmünster, Boos I, 35 n. 45, genannt werden; dass er von dem in der Reihe der Schöffen in St. 1559 genannten Mann gleichen Namens wahrscheinlich zu scheiden ist, hat schon Pabst in Hirsch, Jahrb. II, 325 N. 1 bemerkt. Den Lorscher Ritter Wernher und die Schöffen des Lobdengaus von St. 1559 vermag ich anderweit nicht zu belegen. 3) Vgl. über diese Abgrenzung Huffs Schmidt a. a. O. S. 109 f. Auch wenn man nicht alle dort nach Mittheilungen von Karl Christ gegebenen topographischen Bestimmungen für ganz gesichert hält, ist doch das klar, dass